

3 **Update: US-Importverbot bei Zwangsarbeit**

Neues Forced Labor Portal gestartet – Handeln Sie jetzt, bevor Ihnen noch Lieferstopps drohen

4 **China stoppt Ausfuhr von Dual-Use-Gütern nach Japan**

Das Verbot betrifft nicht nur Ihre direkten Lieferungen, sondern ausdrücklich auch Umgehungsgeschäfte über Drittländer

TOP-THEMA

5 **Ist mein Vorprodukt auch ein Bestandteil der Militärgüterliste?**

Bestandteile in der deutschen Militärgüterliste – Was wirklich genehmigungspflichtig ist

10 **Präferenzabkommen richtig nutzen – Chancen sichern, Märkte erobern**

Wie Sie Zölle sparen und internationale Märkte gezielt ausbauen

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Bin ich eigentlich auch ein Bestandteil?

Liebe Leserin, lieber Leser,

exportkontrollrechtlich betrachtet erfüllen viele von uns im Büro erstaunlich viele Kriterien. Sie sind eindeutig identifizierbar, erfüllen eine zentrale Funktion im System „Unternehmen“ und ohne Sie würde das Ganze vermutlich nicht ordnungsgemäß funktionieren. Manche sind sogar ein echtes Hauptelement – leicht entnehmbar zwar, aber dann droht sofort ein erheblicher Funktionsverlust. Der entscheidende Unterschied bleibt allerdings: Während Bestandteile der Militärgüterliste genehmigungspflichtig sind, sind Sie es (noch) nicht. Dennoch lohnt sich die Parallele: Wie bei technischen Komponenten kommt es auch bei Ihnen nicht auf den äußeren Zustand an. Selbst wenn Sie sich morgens noch „unfertig“ fühlen, sind Sie objektiv eindeutig einem klaren Zweck zugeordnet. Und genau darum geht es bei Bestandteilen: Nicht der letzte Schliff entscheidet, sondern die erkennbare Zweckprägung. Das gilt für Waffenlauf-Rohlinge genauso wie für exportkontrollgeplagte Fachkräfte am Schreibtisch. Der Unterschied ist nur, dass Sie hoffentlich nicht in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste auftauchen. In diesem Sinne: Bleiben Sie bitte ein unverzichtbarer Bestandteil Ihres Unternehmens, aber kein gelisteter. Das spart Nerven, Genehmigungen und sehr viel Papier.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Update: US-Importverbot bei Zwangsarbeit – Neues Forced Labor Portal gestartet

NEWS 4

- ☐ China stoppt Ausfuhr von Dual-Use-Gütern nach Japan

TOP-THEMA 5

- ☐ Bestandteile in der deutschen Militärgüterliste – Was wirklich genehmigungspflichtig ist

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste: So erkennen Sie genehmigungspflichtige Bestandteile sofort

LESERFRAGEN 9

- ☐ Muss die Langzeitlieferantenerklärung zum Zeitpunkt der Ausfuhr noch gültig sein?
- ☐ Wie kennzeichne ich Direktlieferungen ins Ausland am besten für die Zollprüfung?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Chancen nutzen, Märkte erobern: Was Sie über Präferenzabkommen wissen sollten

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Antidumping: EU führt endgültige Zölle auf Aluminiumoxid aus China ein – Zollfreies Kontingent eröffnet

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Update: US-Importverbot bei Zwangsarbeit – Neues Forced Labor Portal gestartet

Jetzt besteht Handlungsbedarf für Sie als Importeur in die USA, denn die US-Zollbehörde Customs and Border Protection (CBP) hat ein neues Forced Labor Portal eingeführt. Seit 21. Januar 2026 müssen alle Anträge im Zusammenhang mit wegen Zwangsarbeitsverdachts gestoppten Sendungen ausschließlich über dieses Portal eingereicht werden. Betroffen sind insbesondere Importe, die unter den Uyghur Forced Labor Prevention Act (UFLPA) fallen.

Das Wichtigste für Sie auf einen Blick

- 🌐 Neue Pflichtplattform: Prüfungs- und Ausnahmeanträge bei Zwangsarbeitsverdacht nur noch über Forced Labor Portal.
- 🌐 Rechtsgrundlage: Uyghur Forced Labor Prevention Act (UFLPA)
- 🌐 Risikoregion: China, insbesondere die Autonome Region Xinjiang
- 🌐 Konsequenz bei Nichteinhaltung: Zurückhaltung, Nichtfreigabe oder Beschlagnahme von Sendungen
- 🌐 Beweislast: liegt beim Importeur („rebuttable presumption“)

UFLPA: Warum das für Sie als deutsches Unternehmen relevant ist

Der UFLPA verbietet die Einfuhr von Produkten, die ganz oder teilweise unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden. Die CBP geht bei bestimmten Herkunftsregionen und Unternehmen automatisch von Zwangsarbeit aus, solange Sie als Importeur nicht das Gegenteil nachweisen. Auch deutsche Unternehmen sind betroffen, wenn sie

- 🌐 in China produzieren lassen oder
- 🌐 Vorprodukte aus China beziehen und
- 🌐 Waren in die USA exportieren.

UFLPA Entity List: Erhöhte Prüfintensität kommt auf Sie zu

Das US-Heimatschutzministerium veröffentlicht eine UFLPA Entity List mit Unternehmen, bei denen aus US-Sicht ein Zwangsarbeitsrisiko besteht. Sendungen dieser Anbieter werden an der Grenze regelmäßig zurückgehalten.

Ohne entlastende Nachweise zur Lieferkette kann die CBP

- 🌐 die Freigabe verweigern,
- 🌐 die Waren beschlagnahmen oder
- 🌐 nur eine Wiederausfuhr zulassen.

Aktuelle Praxis: Steigende Eingriffe an der Grenze sind die Folgen

Allein im Jahr 2025 hat die CBP 7.325 Lieferungen wegen Zwangsarbeitsverdachts gestoppt. Besonders betroffen:

- 🌐 landwirtschaftliche Erzeugnisse
- 🌐 verarbeitete Lebensmittel
- 🌐 Textilien (insbesondere Baumwolle)
- 🌐 Tomaten und Folgeprodukte

! ACHTUNG

Weiterhin gültig ist z. B. die Withhold Release Order (WRO) für Baumwolle und Tomaten aus Xinjiang – inklusive nachgelagerter Produkte, selbst wenn diese außerhalb Chinas gefertigt wurden.

Forced Labor Portal: Das ändert sich für Sie

Über das neue Portal müssen Sie künftig einreichen:

- 🌐 Prüfungsanträge bei Withhold Release Orders
- 🌐 Nachweise zur Nichtanwendbarkeit des UFLPA
- 🌐 Ausnahmeanträge nach UFLPA
- 🌐 Anträge nach dem CAATSA-Sanktionsrecht

! ACHTUNG

Andere Einreichungswege werden nicht mehr akzeptiert. Sie müssen die Dokumente zwingend über das Portal einreichen, ansonsten droht ein Lieferstopp.

Best Practice für Ihr Unternehmen

- 🌐 Prüfen Sie Ihre Lieferketten detailliert bis runter auf Rohstoffebene.
- 🌐 Vermeiden Sie Lieferanten, die auf der UFLPA Entity List aufgeführt sind.
- 🌐 Dokumentieren Sie Herkunft, Produktionsstufen und Transport lückenlos.
- 🌐 Bereiten Sie Nachweisunterlagen vorab portalfähig auf.
- 🌐 Binden Sie Ihre Bereiche Einkauf, Compliance und Logistik eng ein.

**FAZIT**

Der UFLPA ist jetzt kein Randthema mehr. Mit dem Forced Labor Portal verschärft die CBP die Durchsetzung erheblich weiter. Für Sie bedeutet das: Ohne entlastende Lieferketten-Compliance drohen Ihnen Lieferstopps – selbst wenn Sie formal korrekte Zollanmeldungen vorlegen können.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

China stoppt Ausfuhr von Dual-Use-Gütern nach Japan

Seit dem 6. Januar 2026 gilt ein umfassender Lieferstopp: China exportiert keine Dual-Use-Güter mehr nach Japan, wenn diese für militärische Zwecke bestimmt sind oder zur Stärkung der militärischen Fähigkeiten Japans beitragen könnten. Das Verbot betrifft nicht nur direkte Lieferungen, sondern ausdrücklich auch Umgehungsgeschäfte über Drittländer.

Das Wichtigste für Sie auf einen Blick

- 🌐 Stichtag: 6. Januar 2026
- 🌐 Betroffene Güter: chinesische Dual-Use-Waren
- 🌐 Betroffene Empfänger: militärische Nutzer sowie sonstige militärisch relevante Endverwender in Japan
- 🌐 Besonderheit: Verbot auch bei indirekten Lieferwegen
- 🌐 Risiko: strafrechtliche Verfolgung nach chinesischem Recht

**ACHTUNG**

Das Lieferverbot stützt sich auf das chinesische Exportkontrollrecht, das – ähnlich wie das US-amerikanische Recht – extraterritoriale Wirkung über die Grenzen Chinas hinaus beansprucht.

Für Sie als Unternehmen bedeutet das:

Auch wenn Ihr Sitz außerhalb Chinas liegt, können Sie von dem Verbot betroffen sein, wenn Sie

- 🌐 chinesische Dual-Use-Güter beziehen,
- 🌐 diese an japanische Kunden weiterliefern oder
- 🌐 in Lieferketten eingebunden sind, die letztlich Japan als Bestimmungsland haben.

China stellt dabei ausdrücklich klar, dass jede Lieferung mit militärischem Bezug erfasst ist – unabhängig davon, ob der Endnutzer formell zivil ist.

**ACHTUNG**

Umgehungslieferungen sind ausdrücklich untersagt, das gilt für jedes Unternehmen. Egal, ob Sie direkt oder indirekt beteiligt sind.

Besonders relevant für die Praxis:

China verbietet auch Re-Exporte und Transitgeschäfte über Drittländer, wenn diese faktisch dazu dienen, Dual-Use-Güter nach Japan zu verbringen. Dazu gehören unter anderem:

- 🌐 Weiterlieferung über Zwischenhändler
- 🌐 Umladung in Drittstaaten
- 🌐 formale Endverwendungswechsel

Best Practice für Ihr Unternehmen

- 🌐 Prüfen Sie, ob Sie chinesische Dual-Use-Güter in Ihrer Lieferkette einsetzen.
- 🌐 Kontrollieren Sie Endverwendung und Endbestimmungsland besonders sorgfältig.
- 🌐 Hinterfragen Sie Lieferwege mit Japan-Bezug, auch bei indirekten Geschäften.
- 🌐 Dokumentieren Sie Endverwendungsangaben und Risikoabwägungen nachvollziehbar.
- 🌐 Sensibilisieren Sie Einkauf und Vertrieb für chinesische Exportkontrollvorgaben.

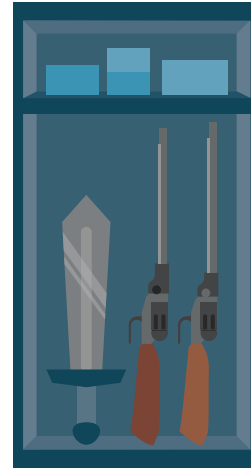
Autor: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Bonn • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Bühl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

TOP-THEMA

Bestandteile in der deutschen Militärgüterliste – Was wirklich genehmigungspflichtig ist

Viele Unternehmen prüfen bei der Exportkontrolle sorgfältig das Endprodukt – übersehen dabei aber ein zentrales Risiko: die einzelnen Bestandteile. Genau darin liegt in der Praxis eine der häufigsten Fehlerquellen. Denn die deutsche Militärgüterliste erfasst nicht nur komplette Waffen oder militärische Systeme, sondern ausdrücklich auch deren „besonders konstruierte Bestandteile“. Für Sie als Unternehmen bedeutet das: Auch einzelne Bauteile, Module oder sogar unfertige Komponenten können genehmigungspflichtig sein – selbst dann, wenn das Gesamtprodukt zivil wirkt. Entscheidend ist nicht der Einsatz, sondern die militärische Zweckprägung der Konstruktion. Mit unserem Artikel können Sie am Ende die Bestandteile richtig klassifizieren.



Militärgüterliste



Rechtliche Einordnung: Was sind „Bestandteile“ im Sinne der Militärgüterliste?

Die deutsche Militärgüterliste ist in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur AWW geregelt und setzt die Gemeinsame Militärgüterliste der EU um. In nahezu allen Positionen findet sich der Zusatz:

„... sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür“

Damit wird klargestellt: Nicht nur das militärische Hauptgerät, sondern auch speziell dafür entwickelte oder angepasste Teile unterliegen der Exportkontrolle.

Ein Bestandteil liegt dann vor, wenn ein Bauteil

- 🌐 bei seiner Konstruktion oder technischen Änderung vorrangig militärischen Anforderungen diene, und
- 🌐 objektiv technische Merkmale aufweist, die über eine rein zivile Nutzung hinausgehen.

Die Rechtsprechung stellt klar: Maßgeblich ist der Designzweck. Es genügt nicht, dass ein Teil auch militärisch verwendet werden kann. Entscheidend ist, ob der militärische Zweck bereits bei Planung, Entwurf oder Modifikation prägend war.



ACHTUNG

Das bedeutet, dass die spätere Verwendung oder Absicht des Kunden nicht ausschlaggebend ist – sondern die technische Auslegung des Produkts selbst. Maßgeblich sind da-

bei insbesondere Konstruktion, Leistungsparameter und objektive Funktionsmerkmale, wie sie sich aus technischen Unterlagen, Datenblättern oder Prüfberichten ergeben. Unternehmen müssen daher bereits bei der Produktklassifizierung prüfen, ob die spezifischen technischen Eigenschaften einen gelisteten Tatbestand erfüllen – unabhängig davon, welchem Einsatzzweck das Produkt im konkreten Geschäftsvorgang zugeführt werden soll.

Zentrales Auslegungskriterium: „besonders konstruiert“

Kern der Bewertung ist das international etablierte „specially designed“-Prinzip. Danach gilt:

- 🌐 Bestandteile sind erfasst, wenn sie speziell für ein gelistetes Militärgut entwickelt oder angepasst wurden.
- 🌐 Rein zivile Universalteile (COTS) fallen grundsätzlich nicht unter die Militärgüterliste.

Dieses Prinzip verhindert eine pauschale Erfassung aller Bauteile und sorgt zugleich dafür, dass sicherheitsrelevante Kernkomponenten nicht durch Umgehungsgestaltungen aus der Kontrolle fallen.

Missbrauchsverhinderung: Wann auch das Gesamtprodukt erfasst sein kann

Die AWW enthält eine wichtige Schutzklausel gegen Umgehungen. Danach kann auch ein ansonsten nicht gelistetes Endprodukt genehmigungspflichtig sein, wenn es einen oder mehrere gelistete Bestandteile enthält, die

- ☉ ein wesentliches Hauptelement darstellen und
- ☉ leicht entnommen oder separat weiterverwendet werden können.

Bei der Bewertung spielen insbesondere Wert, Menge und technologisches Know-how des Bestandteils eine Rolle.



MEIN TIPP

Enthält ein ziviles Gerät eine zentrale militärische Schlüsselkomponente, kann dies zur vollständigen Kontrollpflicht führen. Maßgeblich ist dabei nicht die äußere Zweckbestimmung des Endprodukts, sondern die sicherheitsrelevante Funktion der eingebauten Komponente. In der Praxis bedeutet dies, dass auch vermeintlich zivile Lieferungen einer Genehmigungspflicht unterfallen können, wenn die militärische Verwendbarkeit prägend ist oder nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch unfertige Teile können Bestandteile nach dem Außenwirtschaftsgesetz sein



ACHTUNG

In der Praxis hält sich hartnäckig der Irrtum, dass nur fertige, funktionsfähige Bauteile als Bestandteile im Sinne der Militärgüterliste gelten. Diese Annahme ist falsch – und kann für Unternehmen erhebliche exportkontrollrechtliche Risiken bergen.

Maßgeblich ist die erkennbare militärische Zweckbestimmung

Ein unfertiges Teil gilt dann als Bestandteil, wenn seine spätere Verwendung für ein militärisches System technisch bereits vorgezeichnet ist. Diese Erkennbarkeit kann sich insbesondere ergeben aus:

- ☉ **Spezifischer Geometrie:** Formen, Abmessungen oder Bearbeitungszustände, die typisch für militärische Systeme sind und keine realistische zivile Alternativverwendung zulassen (z. B. vorgebohrte oder profilierte Waffenlauf-Rohlinge).
- ☉ **Charakteristischer Materialauswahl:** Speziallegierungen, Verbundwerkstoffe oder ballistische Materialien, die gezielt für militärische Belastungen (Beschuss, Hitze, Explosion, extreme Kräfte) vorgesehen sind.
- ☉ **Eindeutiger technischer Funktion:** Bauteile, deren konstruktiver Aufbau klar erkennen lässt, dass sie später eine militärische Kernfunktion übernehmen sollen – etwa als Teil eines Waffensystems, einer Panzerung oder einer militärischen Steuerungseinheit.



ACHTUNG

Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Teil bereits funktionsfähig ist oder ohne weitere Bearbeitung eingesetzt werden kann. Entscheidend ist allein, ob ein sachkundiger Dritter das Erzeugnis objektiv als militärisches Rüstungsteil identifizieren kann.

Typische Praxisbeispiele der Vorerzeugnisse

Als kontrollierte Bestandteile gelten daher unter anderem

- ☉ vorbearbeitete Waffenlauf-Rohlinge, auch ohne vollständige Innenbearbeitung,
- ☉ Guss- oder Schmiedestücke mit klarer Zuordnung zu militärischen Fahrzeugsystemen,
- ☉ vorgeformte Panzersegmente oder Schutzmodule,
- ☉ Rohlinge elektronischer Baugruppen, wenn Layout, Anschlüsse oder Abschirmungen eindeutig militärisch geprägt sind.



ACHTUNG

Selbst wenn solche Teile keine eigenständige Funktion erfüllen, sind sie exportkontrollrechtlich bereits relevant, weil ihre spätere militärische Verwendung festgelegt ist.

Warum der Gesetzgeber bewusst früh ansetzt

Diese weite Erfassung dient einem klaren Zweck: **Umgehungen sollen verhindert werden.**

Ohne diese Regelung könnten sensible Militärgüter in Einzelteilen oder unfertigem Zustand ausgeführt und erst im Bestimmungsland vervollständigt werden – faktisch ohne Kontrolle.



MEIN TIPP

Je eindeutiger die Identifizierbarkeit als Rüstungsteil, desto früher greift die Genehmigungspflicht. Setzen Sie daher mit der internen Prüfung früh an und pflegen Stammdaten sauber. So sparen Sie sich Zeit und Ärger im Nachgang.

Bedeutung für Ihre Exportpraxis

Für Sie als Unternehmen bedeutet das:

1. Verlassen Sie sich nicht auf die Fertigstellung Ihrer Ware.
2. Prüfen Sie auch Rohlinge, Halbzeuge und Vorstufen konsequent auf militärische Zweckprägung.

3. Dokumentieren Sie Ihre Klassifizierungsentscheidung nachvollziehbar.
4. Ziehen Sie bei Zweifeln frühzeitig eine BAFA-Güterklassifizierungsanfrage in Betracht.

Gerade bei unfertigen Teilen entscheidet nicht der letzte Bearbeitungsschritt, sondern die erkennbare militärische Produkt-DNA.

Abgrenzung: Was zählt nicht als Bestandteil?

Nicht alles, was in militärischen Systemen verbaut wird, ist automatisch zu kontrollieren. Somit können wir sagen, dass insbesondere nachfolgend genannte Teile nicht erfasst sind:

- 🌐 handelsübliche Standardkomponenten ohne militärische Spezifikation (z. B. normale Kugellager)
- 🌐 Rohmaterialien ohne spezifische Form
- 🌐 universelle Ersatzteile ohne militärische Zweckprägung
- 🌐 ziviles Zubehör ohne spezielle militärische Auslegung

EIN KLASSISCHES BEISPIEL: Ein normaler Lkw-Reifen bleibt zivil – ein speziell verstärkter, beschusssicherer Run-Flat-Reifen dagegen ist ein militärischer Bestandteil.



MEIN TIPP

Auch die Militärgüterliste selbst enthält gezielte Ausnahmen, um eine Überregulierung zu vermeiden. Ziel ist es, ausschließlich Komponenten mit eigenständiger militärischer oder sicherheitspolitischer Relevanz zu erfassen.

Typische Beispiele gelisteter Bestandteile

Zur Einordnung in der Praxis einige typische Fälle:

- 🌐 **Schusswaffen:** Läufe, Verschlüsse, Gehäuse, Abzugseinheiten, Magazine, Wechselsysteme
- 🌐 **Munition:** Zündhütchen, Geschossmäntel, Führungsringe, Treibladungen, abbrennbare Hülsen
- 🌐 **Militärfahrzeuge:** Panzerungsmodule, spezielle Kupplungen, Run-Flat-Reifen, Waffenhalterungen
- 🌐 **Luftfahrzeuge, Drohnen:** militärische Avionik, Steuerungs- und Navigationssysteme, speziell entwickelte Triebwerksteile
- 🌐 **Elektronik:** militärische Radarkomponenten, Zielerfassungselektronik, spezielle Kommunikationsmodule



ACHTUNG

Die Bandbreite reicht vom kleinsten Funktionsteil bis zur komplexen Baugruppe – ausschlaggebend bleibt stets die spezielle militärische Konstruktion.

Rechtsgrundlagen im Überblick

Die Kontrolle von Bestandteilen stützt sich dabei auf mehrere Ebenen:

- 🌐 Außenwirtschaftsgesetz (AWG): ermächtigt zur Beschränkung von Waffen und deren Teilen
- 🌐 Außenwirtschaftsverordnung (AWV): konkrete Listung in Teil I Abschnitt A (deutsche Militärgüterliste)
- 🌐 EU-Militärgüterliste: harmonisiertes Fundament für alle Mitgliedstaaten
- 🌐 BAFA-Praxis: Leitfäden, Merkblätter und Güterklassifizierungsanfragen zur Auslegung
- 🌐 Internationale Regime: Wassenaar-Abkommen, vergleichbare Konzepte in ITAR (Technische Auslegungsregel)/EAR (Einreichungs- und Auslegungsregel).
- 🌐 Abgrenzung zum KWKG (Kriegswaffenkontrollgesetz): Dieses regelt primär Besitz und Herstellung, während die AWV die Exportkontrolle steuert.

Warum die Prüfung von Bestandteilen für Sie entscheidend ist

Für Sie als exportierendes Unternehmen gilt:

Die Exportkontrolle endet nicht beim Endprodukt. Gerade Bestandteile bergen erhebliche Compliance-Risiken – oft unbemerkt.

Eine saubere Klassifizierung aller kritischen Komponenten ist unerlässlich, um

- 🌐 unzulässige Ausfuhren zu vermeiden,
- 🌐 Bußgelder und Strafverfahren auszuschließen,
- 🌐 Lieferketten rechtssicher zu gestalten.



FAZIT

Prüfen Sie bei jeder Ausfuhr nicht nur das fertige Gesamtgerät, sondern konsequent auch dessen technische Schlüsselkomponenten. Im Zweifel verschafft Ihnen eine verbindliche BAFA-Güterklassifizierung Rechtssicherheit. So stellen Sie sicher, dass sicherheitsrelevante Bestandteile korrekt kontrolliert werden – ohne den zivilen Handel unnötig zu blockieren.

Nutzen Sie auch unsere Tipps aus dem Artikel, um vor allem Ihre Vorerzeugnisse einem genauen Blick zu unterziehen. Auf diese Weise bleiben Sie konsequent compliant und vermeiden außerdem unnötige Kosten und Ärger im Nachgang.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



Erkennen Sie genehmigungspflichtige Bestandteile der Militärgüterliste sofort

Diese Checkliste unterstützt Sie dabei, Bauteile, Rohlinge und Vorstufen korrekt exportkontrollrechtlich einzuordnen – auch dann, wenn sie noch nicht funktionsfähig oder fertiggestellt sind.



BESTANDTEILE DER MILITÄRGÜTERLISTE TABELLE



Liegt ein möglicher Bestandteil vor? Prüfen Sie bei jedem Bauteil, jeder Baugruppe und jedem Vorprodukt systematisch:

JA

NEIN

Gehört das Teil zu einem **Waffen-, Munitions- oder militärischen System** (direkt oder indirekt)?

☐
☐

Wird es ausschließlich oder überwiegend **in militärischen Anwendungen** eingesetzt?

☐
☐

Wird es in der Ausfuhrliste gemeinsam mit einem Hauptgerät genannt („... und besonders konstruierte Bestandteile hierfür“)?

☐
☐

Spezifisch für Bestandteile: „besonders konstruiert“ prüfen

Wurde das Teil **ursprünglich für militärische Zwecke entworfen, bzw. geht es über** zivile Anforderungen hinaus (z. B. ballistischer Schutz, extreme Belastbarkeit, militärische Normen)?

☐
☐

Wurde es **technisch geändert**, um militärische Anforderungen zu erfüllen?

☐
☐

Nicht entscheidend ist: × spätere Verwendung oder × Kundenangabe oder × subjektive Zweckbestimmung

☐
☐

Entscheidend sind die Konstruktion, Auslegung und technische Eigenschaften

Sonderprüfung: Vor-, Halb- und Unfertigerzeugnisse – Prüfen Sie bei Rohlingen und Vorstufen:

☐
☐

Ist die **militärische Zweckbestimmung bereits technisch erkennbar**?

☐
☐

Wird eine charakteristische militärische Materialkombination verwendet (z. B. Spezialstahl, Verbundpanzerung, hitze- oder beschussresistente Werkstoffe)?

Typische Warnsignale sind vorgeformte Waffenlauf- oder Verschlussrohlinge, Panzersegmente, Schutzplatten, spezielle Trägerelemente, vorstrukturierte elektronische Baugruppen für militärische Systeme

-> Der Fertigstellungsgrad ist unerheblich (Erkennbar militärisch = potenziell genehmigungspflichtig)

Abgrenzung: Was spricht gegen einen Bestandteil?

Handelt es sich um ein **handelsübliches Standardteil (COTS)**?

☐
☐

Ist das Teil **unverändert zivil entwickelt**?

☐
☐

Bestehen **breite zivile Einsatzmöglichkeiten** ohne technische Einschränkung?

☐
☐

Systemprüfung: Hauptelement- und Umgehungsrisiko

Ist das Teil ein **wesentliches funktionales Kernstück**?

☐
☐

Hat es **hohen Wert, strategische Bedeutung oder sensibles Know-how**?

☐
☐

Könnte durch Export eines zivilen Gesamtprodukts mit diesem Teil eine **Umgehung der Militärgüterkontrolle** erfolgen?

☐
☐

LESERFRAGEN

Muss die Langzeitlieferantenerklärung zum Zeitpunkt der Ausfuhr noch gültig sein?

FRAGE Wir erhalten von unserem Lieferanten für das Jahr 2026 keine Langzeitlieferantenerklärung mehr. Wir haben jedoch noch einige Waren von ihm auf Lager, verbauen die nach und nach und führen

dann die Endwaren aus. Jetzt ist die Frage, ob wir diese Vormaterialien bei unserer Kalkulation als Vormaterialien mit Ursprung einplanen können, auch wenn wir für 2026 keine gültige Langzeitlieferantenerklärung mehr haben?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Für die Bestimmung, ob das Vormaterial präferenziellen Ursprung hat oder nicht, ist nicht das Datum der Ausfuhr der Endwaren maßgeblich, sondern der Erhalt des Vormaterials. Das bedeutet, dass Sie zum Zeitpunkt des Erhalts Ihres Vormaterials eine gültige Lieferantenerklärung haben müssen. Dann können Sie diese Vormaterialien als solche mit in der Lieferantenerklärung angegebenen Ursprung einplanen. Wann das Endprodukt ausgeführt wird, ist irrelevant. Daher müssen Sie auch bei einer Überprüfung immer die jeweiligen Eingangsrechnungen des Vormaterials vorlegen, damit der Prüfer sieht, zu welchem Zeitpunkt

diese eingegangen sind und ob die Lieferantenerklärung gegolten hat. Ich würde jedoch in Ihrem Fall mal bei Ihrem Lieferanten nachfragen, warum er Ihnen keine neue Langzeitlieferantenerklärung mehr ausstellen kann. In der Regel ist der Grund, dass die Waren von einem anderen Lieferanten bezogen werden. Dies erfolgt häufig nicht genau zum Jahreswechsel. Wenn der Lieferantenwechsel schon 2025 stattgefunden hat, ist die Langzeitlieferantenerklärung für 2025 auch nur bis zum Lieferantenwechsel gültig. In der Praxis wird häufig vergessen die Kunden zu informieren, dass die bereits erstellte Langzeitlieferantenerklärung nicht mehr gilt.

Wie kennzeichne ich Direktlieferungen ins Ausland?

FRAGE Bei der letzten Zollprüfung ist aufgefallen, dass wir viele Direktlieferungen von unserem Hersteller an unsere Kunden im Ausland haben. Das Problem ist, dass wir diese Bestellungen ganz normal bezahlen und buchen und hierzu aber natürlich keine Einfuhrbe-

lege haben. Der Prüfer hat uns dann alle offenen Buchungen vorgelegt und es hat uns sehr viel Zeit gekostet, die entsprechenden Belege zu finden. Können Sie uns dazu einen Tipp geben, wie wir das am besten kennzeichnen, damit bei der nächsten Prüfung keine Fragen mehr aufkommen?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Natürlich kann ich Ihnen dazu helfen. Am besten wäre es, wenn Sie in der jeweiligen Buchung gleich im Buchungstext einen Vermerk aufnehmen, dass es sich um eine Direktlieferung ins Ausland handelt. Dann sieht dies der Zollprüfer sofort bei seiner Überprüfung im Konto und kann sich gegebenenfalls stichprobenweise noch Nach-

weise vorlegen lassen. Zudem ist es sehr wichtig, dass Sie auf Ihren Rechnungen die Lieferadresse vermerken. In der Regel hat der Prüfer Zugang auf Ihre Rechnungen und kann diese dann bei offenen Buchungen einsehen. Sieht er dann, dass die Lieferung an einen Kunden ins Ausland gegangen ist, weiß er, dass keine Einfuhr zu Grunde liegt und muss Ihnen auch keine Fragen mehr dazu stellen.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Chancen nutzen, Märkte erobern: Was Sie über Präferenzabkommen wissen sollten

Als international tätiges Unternehmen stehen Sie vor einer zentralen Frage: Wie sichern Sie sich dauerhaft Kosten- und Wettbewerbsvorteile im Außenhandel? Präferenzabkommen sind dabei ein entscheidender Hebel. Sie senken Zölle, erleichtern den Marktzugang und stärken Ihre Position gegenüber der Konkurrenz. Doch nur wer die Spielregeln kennt und sauber umsetzt, profitiert wirklich. Dieser Überblick zeigt Ihnen die wichtigsten Besonderheiten – klar strukturiert und praxisnah.

Was Präferenzabkommen für Ihr Unternehmen konkret bedeuten

Präferenzabkommen sind Handelsvereinbarungen zwischen Staaten oder Staatengruppen, die Ihnen vergünstigte oder sogar zollfreie Einfuhren und Ausfuhren ermöglichen. Für Ihr Unternehmen ergeben sich daraus mehrere zentrale Vorteile:

- 🌐 reduzierte Importkosten, die Ihre Marge verbessern
- 🌐 wettbewerbsfähigere Verkaufspreise auf internationalen Märkten
- 🌐 Planungssicherheit durch stabile Zollregelungen
- 🌐 erleichterter Marktzugang in strategisch wichtigen Regionen

Diese Vorteile sind jedoch immer an Bedingungen geknüpft. Sie erhalten die Präferenz nur, wenn Ihre Waren den sogenannten präferenziellen Ursprung besitzen. Genau da entscheidet sich, ob ein Abkommen für Sie echten Mehrwert bringt – oder nur theoretisches Potenzial bleibt.

Die Ursprungsregeln: Ihr Schlüssel zum Zollvorteil

Die Ursprungsregeln bilden das Herzstück jedes Präferenzabkommens. Sie legen fest, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt als Ursprungsware gilt. Für Sie als Unternehmen bedeutet das eine genaue Analyse Ihrer Lieferkette.

Typische Anforderungen sind unter anderem:

- 🌐 Positionswechsel im Zolllarif nach bestimmten Verarbeitungsschritten
- 🌐 Mindestwertschöpfung im Abkommensland
- 🌐 bestimmte Be- oder Verarbeitungen, die zwingend erfolgen müssen

Sie müssen daher genau wissen:

- 🌐 Woher stammen Ihre Vormaterialien?
- 🌐 Welche Bearbeitungsschritte finden in Ihrem Betrieb statt?
- 🌐 Welche Regel gilt für Ihr konkretes Produkt im jeweiligen Abkommen?



ACHTUNG

Schon kleine Änderungen in Ihrer Lieferkette können dazu führen, dass der präferenzielle Ursprung verloren geht. Ein neuer Lieferant, ein anderes Vormaterial oder eine geänderte Fertigungstiefe reichen oft aus, um den Zollvorteil vollständig zu verlieren.

Ohne regelmäßige Prüfungen riskieren Sie

- 🌐 Nachforderungen von Zöllen oder
- 🌐 Beanstandungen bei Zollprüfungen.

Nachweise und Dokumentation: Die Grundlage Ihrer Rechtssicherheit

Selbst wenn Ihre Waren die Ursprungsregeln erfüllen, erhalten Sie den Zollvorteil nur mit dem richtigen Nachweis. In der Praxis kommen vor allem folgende Dokumente zum Einsatz:

- 🌐 Ursprungserklärung auf der Rechnung
- 🌐 Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
- 🌐 Lieferantenerklärungen Ihrer Zulieferer

Für Ihr Unternehmen ist es entscheidend, die internen Abläufe klar zu regeln:

- 🌐 Wer prüft den Ursprung?
- 🌐 Wer erstellt die Erklärungen?
- 🌐 Wer überwacht die Gültigkeit der Lieferantenerklärungen?



MEIN TIPP

Führen Sie ein systematisches Präferenzmanagement ein. Installieren Sie eine zentrale Stelle, welche die präferenzzielen Ursprungsprüfungen übernimmt, dokumentiert, Lieferantenerklärungen überwacht und Ihre Mitarbeitenden schult. So reduzieren Sie Fehler deutlich und schützen Sie vor finanziellen Risiken.

Unterschiedliche Abkommen, unterschiedliche Besonderheiten

Nicht jedes Präferenzabkommen funktioniert nach demselben Muster. Während manche Abkommen großzügige Ursprungsregeln vorsehen, sind andere deutlich restriktiver. Für Sie ist es daher wichtig, jedes Abkommen individuell zu betrachten.

Achten Sie insbesondere auf:

- 🌐 Welche Warengruppen sind erfasst?
- 🌐 Wie streng sind die Ursprungsregeln formuliert?
- 🌐 Gibt es Übergangsfristen oder Sonderregelungen?
- 🌐 Welche Nachweise werden akzeptiert?
- 🌐 Was für Voraussetzungen müssen noch eingehalten werden (z. B. Minimalbehandlung, Territorialitätsprinzip etc.)

Gerade bei Abkommen mit Entwicklungs- oder Schwellenländern finden sich häufig vereinfachte Regelungen, die Ihnen zusätzliche Chancen eröffnen.



ACHTUNG

Verlassen Sie sich nicht auf veraltete Informationen. Präferenzabkommen werden regelmäßig modernisiert. Neue Kumulierungsregeln, geänderte Ursprungslisten oder digitale Nachweisverfahren können Ihre Prozesse grundlegend beeinflussen. Arbeiten Sie immer mit der gültigen Fassung.

Nutzen Sie Präferenzabkommen als strategisches Steuerungsinstrument

Richtig eingesetzt, sind Präferenzabkommen weit mehr als ein reines Zollthema. Sie können gezielt Einfluss auf Ihre Unternehmensstrategie nehmen:

- 🌐 Auswahl günstigerer Lieferanten im Abkommensraum
- 🌐 Verlagerung bestimmter Produktionsschritte
- 🌐 Optimierung Ihrer Make-or-Buy-Entscheidungen
- 🌐 Erschließung neuer Exportmärkte



MEIN TIPP

Beziehen Sie Ihr Präferenzwissen frühzeitig in strategische Entscheidungen ein. Prüfen Sie bereits bei neuen Projekten, ob ein Präferenzabkommen genutzt werden kann. So vermeiden Sie spätere Umstellungen und sichern sich von Beginn an Kostenvorteile.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports



Webinare und Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert





Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Antidumping: EU führt endgültige Zölle auf Aluminiumoxid aus China ein – Zollfreies Kontingent eröffnet

Es besteht Handlungsbedarf für Sie als Importeur, denn die EU-Kommission hat endgültige Antidumpingmaßnahmen auf geschmolzenes Aluminiumoxid mit Ursprung in China eingeführt. Gleichzeitig wird ein zollfreies Kontingent eröffnet. Die Maßnahmen ersetzen die seit Juli 2025 geltenden vorläufigen Zölle.

Das Wichtigste für Sie zuerst

- 🌐 Maßnahme: endgültige Antidumpingzölle
- 🌐 Produkt: geschmolzenes Aluminiumoxid
- 🌐 Ursprung: China
- 🌐 Zollsätze: bis zu 110,6 %
- 🌐 Besonderheit: zollfreies Kontingent (Windhundverfahren)
- 🌐 Keine rückwirkende Erhebung

Das sind die betroffenen Waren

Die Maßnahme betrifft geschmolzenes Aluminiumoxid, derzeit eingereiht unter folgenden KN-Positionen:

- 🌐 2818 10 11, 2818 10 19, ex 2818 10 91, 2818 10 99, (TARIC u. a.: 2818 10 91 20, 40, 91, 99)

Wichtig für die Praxis: Ihre Handelsrechnung entscheidet über den Zollsatz

Damit Sie unternehmensspezifische Zollsätze anwenden können, müssen Sie den Zollbehörden eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Diese muss eine verbindliche Erklärung (Achtung: Wortlaut vorgegeben, siehe EZT) enthalten, datiert sein und unterschrieben von einer verantwortlichen Person des Herstellers, mit Angabe von

- 🌐 Produkt und Menge,
- 🌐 Name und Anschrift des Herstellers und
- 🌐 zugehörigem TARIC-Zusatzcode.

Ohne diese Rechnung wendet der Zoll automatisch den höchsten Zollsatz (110,6 %) an.

Die Sicherheitsleistungen werden teilweise vereinnahmt, dennoch müssen Sie nicht rückwirkend zahlen

- 🌐 Während der vorläufigen Phase mussten Sicherheiten von Unternehmen gestellt werden.
- 🌐 Diese werden nun zu 62,6 % der endgültigen Zollsätze vereinnahmt.
- 🌐 Darüber hinausgehende Sicherheiten werden freigegeben.

Zwar wurden die Einfuhren seit Februar 2025 zollamtlich erfasst, die Voraussetzungen für eine rückwirkende Erhebung sind jedoch nicht erfüllt.

- 🌐 Es gibt keine rückwirkenden Antidumpingzölle.

Zollfreies Kontingent: Chance mit Zeitdruck

Parallel zu den Zöllen eröffnet die EU ein zollfreies Kontingent für Aluminiumoxid aus China.

- 🌐 Zuteilung: Windhundverfahren
- 🌐 Geltung: quartalsweise
- 🌐 Übertrag: nicht genutzte Mengen ins Folgequartal
- 🌐 Aber: keine Übertragung ins Folgejahr

Die konkreten Mengen finden Sie in Anhang II der Verordnung (EU) 2026/114.

Unternehmen	Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Chongqing Saite Corundum Co., Ltd.	99,8 %	89RI
Luoyang Runbao Abrasives Co., Ltd.	88,7 %	89RJ
Mitarbeitende Unternehmen (Anhang I)	94,5 %	siehe Anhang I
Alle übrigen Einfuhren aus China	110,6 %	8999